DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

Stellungnahme Nr.: 44/2025 Berlin, im August 2025

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Jana Bogatz, München
- Rechtsanwalt Dr. Dirk Bruhn, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Dipl.-Phys., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Verena Hoene, Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Mina Kianfar, Hamburg
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Matthias Koch LL.M., Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Henrik Lehment, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Henrike Strobl, lic. en droit, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.
- Myra Jockisch, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Hintergrund

Strategische Klagen gegen die öffentliche Beteiligung („Strategic Lawsuits Against Public Participation“ - SLAPP) wurden in den vergangenen Jahren als eine wachsende Bedrohung für die Ausübung der Kommunikationsfreiheiten, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK, Art. 11 Abs. 1 GrCh, in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union identifiziert.

Im Mai 2024 ist die „Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) - nachfolgend „**Anti-SLAPP-RL**“ - in Kraft getreten, die bis zum **7. Mai 2026** von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist.

Zweck der Anti-SLAPP-RL ist der Schutz natürlicher und juristischer Personen (u.a. Verbände, Organisationen und Gewerkschaften) vor Gerichtsverfahren, wenn diese angestrengt werden, um sie von öffentlicher Beteiligung in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse abzuhalten und damit die öffentliche Debatte zu bestimmten Themenkomplexen zum Erliegen zu bringen (vgl. Erw. Grd. 6 und 14).

In den für diese Stellungnahme relevanten **zivilrechtlichen** Verfahren können dies vor allem **Unterlassungsklagen**, die auf die Verzögerung und Behinderung einer Beteiligung an öffentlichen Debatten abzielen, sowie **Schadenersatzklagen** mit hohen Forderungen sein.

Die Anti-SLAPP-RL will in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR die Mitgliedstaaten als „ultimate guarantor“ der für die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit (in Deutschland geschützt durch Art. 5 Abs. 1 GG) notwendigen Medien- und Meinungsvielfalt in die Pflicht nehmen.

Zugleich berühren die Anti-SLAPP-RL und ihre deutsche Umsetzung neben dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher (Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und juristischer Personen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG), den Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG), das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie u. U. weitere Grundrechte (Art. 12 GG sowie Art. 14 GG).
Die rechtliche Diskussion zu SLAPP-Verfahren ist in Deutschland bislang allerdings überwiegend theoretischer Natur. In einer Antwort vom 25. Oktober 2024 auf eine Kleine Anfrage hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis die deutschen Gerichte bislang keine Erfahrungen mit dem Phänomen von SLAPP-Klage habe.

Vor allem im journalistischen Bereich wird "SLAPP" häufig als Kampfbegriff verwendet, wenn von Medienberichterstattung Betroffene gegen Berichte vorgehen[1].
Allerdings können mit SLAPP-Verfahren verbundene Belastungen (Einsatz von finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen) Medienhäuser wie auch einzelne Journalist:innen und NGOs durchaus schwer treffen. Dies versucht die Anti-SLAPP-RL zu verhindern.

Dabei hat der EU-Gesetzgeber den Weg gewählt, bestimmte Kriterien vorzugeben, die dazu führen, dass Klagen als "missbräuchlich" eingestuft werden, mit der Folge einer Prozessbeschleunigung (Art. 6, 7, 11), Kostenachteilen (Art. 15) und ggf. einer Prangerwirkung (Art. 15, 19 Abs. 3) für missbräuchlich Klagende.
Da die Anti-SLAPP-RL indes gem. deren Art. 3 Abs. 1 nur einen Mindeststandard vorsieht, wäre es für die nationale Gesetzgebung möglich, in der Umsetzung über diesen Definitionsstandard hinauszugehen und damit einen rechtssicheren Schutz vor SLAPP-Verfahren zu etablieren – insbesondere durch Aufstellung von klaren Leitlinien für die gerichtliche Handhabung des oben aufgezeigten grundrechtlichen Spannungsfeldes, in dem sich die Interessen der Klagparteien bewegen.

[1] vgl. dazu *Zimmermann*, „Gute oder böse Klage?“, LTO vom 22.7.2025.

II. Konzept des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie sieht vor, das Buch 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) („Weitere besondere Verfahren“) um einen neuen Abschnitt 3 („Missbräuchliche Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung“) zu ergänzen.

In diesem neuen Abschnitt (§§ 615 ff. ZPO-E) soll insbesondere ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für die Verhandlung und Entscheidung von missbräuchlich geführten Rechtsstreitigkeiten, die Verpflichtung des Klägers zur Leistung von Prozesskostensicherheit sowie eine erweiterte Erstattung von Rechtsanwaltskosten zugunsten des obsiegenden Beklagten eines SLAPP-Verfahrens geregelt werden. Außerdem sieht der Entwurf für mit solchen Verfahren befassten Gerichte die Möglichkeit vor, dem Klagenden eines als SLAPP und damit missbräuchlich eingestuften Verfahrens eine besondere Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Ferner sollen die Gerichte zweiter und dritter Instanz verpflichtet werden, die in Bezug auf wegen der öffentlichen Beteiligung des Beklagten missbräuchlich geführten Verfahren ergangenen Entscheidungen zu veröffentlichen.

Zudem ist der Anwendungsbereich der neuen ZPO-Vorschriften nicht nur auf SLAPP-Klagen mit grenzüberschreitendem Bezug beschränkt (wie sie in Art. 1 und 5 der Anti-SLAP-RL definiert sind), sondern soll auch für **rein nationale Sachverhalte** gelten.

III. Stellungnahme

Der DAV begrüßt die Ziele der Anti-SLAPP-RL und des zu deren Umsetzung vorgelegten Referentenentwurfs. Denn aus gutem Grund hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der grundlegenden Entscheidung BVerfGE 5, 85 (205) die Meinungs- und Pressefreiheit als „schlechthin konstituierend“ für eine freie Demokratie erachtet.

Allerdings schafft der Ref-E noch keinen hinreichend ausgewogenen Ausgleich zwischen diesen Grundrechten und dem Grundrecht des Allgemeinen

Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Justizgewährleistungsanspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG.

1. **Keine Vermutung, dass gerichtliches Vorgehen gegen bestimmte Handlungen per se unrechtmäßig ist**

Zunächst gibt es keine grundsätzliche Vermutung, dass ein klagweises Vorgehen gegen bestimmte Äußerungen oder Handlungen per se missbräuchlich ist.
Auch das in § 615 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E genannte Ziel, eine öffentliche Debatte mit einem Rechtsstreit zum Erliegen zu bringen, kann durchaus zulässig sein.

Es gibt etwa Beispiele aus der Praxis, in denen etwa Politiker in legitimer Weise eine öffentliche Debatte über eine ihnen vorgeworfene Straftat durch entsprechende Unterlassungsklagen zum Erliegen bringen dürften, wenn sie die Straftat nachweislich nicht begangen haben.

Entsprechendes würde für einen Fernsehmoderator gelten, der sich stringent gegen jedwede Berichterstattung über sein Privatleben zur Wehr setzt, um dieses zu schützen.[2] Solche Verhaltensweisen per se als "missbräuchlich" einzustufen, würde das allgemeine Persönlichkeitsrecht wie auch den Justizgewährleistungsanspruch verfassungswidrig verkürzen.

Die Sanktionierung von SLAPP-Klagen sollte deshalb auf Fälle beschränkt bleiben, in denen es ersichtlich um den Einsatz von Klagen als **Schikane** geht.
Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits auf S. 8 ihrer Stellungnahme 50/22 aus Anlass der Empfehlung (EU) 2022/758 der Europäischen Kommission vom 27.04.2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung" – SLAPP) darauf hingewiesen, dass bezüglich besonderer Regelungen betreffend SLAPP, die in das deutsche Zivilprozessrecht aufgenommen werden, besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass eine entsprechende Regelung **subsumtionsfähige**

[2] vgl. zu Beispielsfällen den Beitrag von *Zimmermann*, „Gute oder böse Klage?“, LTO vom 22.7.2025.

Tatbestandsvoraussetzungen enthält und im Übrigen ausreichend klar definiert wird, wann von einer SLAPP-Klage auszugehen ist.

2. Kriterien von § 615 Abs. 2 ZPO-E sind nicht deutlich genug

Diesem Ziel wird die derzeitige Formulierung von § 615 ZPO-E aber noch nicht gerecht. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift soll ein Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten dann als „**missbräuchlich“** geführt einzustufen sein, wenn

1. der **Hauptzweck** des Rechtsstreits darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren und zudem

2. mit dem Rechtsstreit **unbegründete** Ansprüche verfolgt werden.

Unter “öffentlicher Beteiligung“ sind dabei laut Legaldefinition gem. Art. 4 S. 1. Nr. 1 der Anti-SLAPP-RL Aussagen zu Angelegenheiten im öffentlichen Interesse zu verstehen, also so gut wie **jede kritische Meinungsäußerung**.

Danach würde das erste Kriterium für die Bejahung eines Missbrauchs schon dann zu bejahen sein, wenn der Klagende eine Wiederholung von kritischen Meinungsäußerungen verhindern will.

Das ist jedoch exakt das Ziel jeder äußerungsrechtliche Unterlassungsklage.
Anders hingegen die Definition in der Richtlinie. Sie spricht in Art. 4 S. 1. Nr. 3 einschränkend von Gerichtsverfahren, *"die nicht angestrengt werden, um tatsächlich ein Recht geltend zu machen oder auszuüben".*

Diese Formulierung macht deutlich, dass ein Klageantrag, der **ernstlich** auf Unterlassung von oder Schadensersatz für bestimmte Äußerungen oder Handlungen gerichtet ist, noch kein Indiz für einen Missbrauch sein kann.

In Übereinstimmung mit der Anti-SLAPP-RL verlangt § 615 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E sodann, dass mit einem Rechtsstreit **unbegründete Ansprüche** geltend gemacht werden. "Unbegründet" heißt aber nichts anderes, als dass ein Klagender einen geltend gemachten Anspruch **im Ergebnis nicht zugesprochen bekommt.**

Allein mit einer Klage vor Gericht zu scheitern, kann aber in einem Rechtsstaat ebenfalls noch kein Anzeichen für einen Klagemissbrauch sein.

Dies gilt ganz besonders für das Äußerungsrecht, aber auch für den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht.

Denn in diesen Bereichen entscheiden die Gerichte regelmäßig nach einer sehr differenzierten Einzelfallabwägung zwischen den widerstreitenden Positionen. Insbesondere bei einer Abwägung der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Klagenden kann diese Abwägung von Spruchkörper zu Spruchkörper erheblich variieren, was wiederum zu schwer prognostizierbaren Urteilen führt.

Ein Indiz für "Missbrauch" wäre es deshalb allenfalls, wenn die Klage "offensichtlich unbegründet" wäre, wie es Art. 1 der Anti-SLAPP-RL als einen Regelungsgegenstand (neben den „missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Zivilsachen“) nennt und worauf Art. 3, 6, 11, 12 und 16 Bezug nehmen.

Allerdings stellt auf die „offensichtliche“ Unbegründetheit weder die zentrale Definition in Art. 4 Anti-SLAPP-RL noch § 615 ZPO-E ab.

Vielmehr sieht der Ref-E auf S. 16 der Begründung den Begriff des „aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten missbräuchlich geführt[en]“ Rechtsstreits als deckungsgleich mit dem Begriff des „missbräuchliche[n] Gerichtsverfahren[s] gegen öffentliche Beteiligung“ nach Artikel 4 Nummer 3 Satz 1 Anti-SLAPP-RL an, der wiederum **als Oberbegriff** für die „offensichtlich unbegründeten Klagen“ und „missbräuchlichen Gerichtsverfahren“ gebraucht werde.

Damit werden „offensichtlich unbegründete Klagen“ und „missbräuchliche Gerichtsverfahren“ als in einem aliud-Verhältnis stehend angesehen, so dass es weiterer Kriterien bedürfte, um die Missbräuchlichkeit eines Gerichtsverfahrens jenseits seiner **offensichtlichen** Unbegründetheit zu konstituieren.

3. Regelbeispiele in § 615 Abs. 3 ZPO-E tragen noch nicht hinreichend zur praktikablen Anwendung bei

Auch die in § 615 Abs. 3 ZPO-E genannten Regelbeispiele, welche die Gerichte bei der Beurteilung, ob eine Klage missbräuchlich ist „insbesondere“ berücksichtigen sollen, bringen keine praktisch vernünftig handhabbare Klarheit:

- Das in Ziff. 1. zu findende Kriterium

„ob der vom Kläger geltend gemachte Anspruch oder ein Teil davon überhöht oder unangemessen ist“

beschreibt die genuine Tätigkeit eines Gerichtes in einem Zivilverfahren: Ist ein geltend gemachter Anspruch unbegründet, weil überhöht oder unangemessen, wird eine entsprechende Klage ganz oder teilweise abgewiesen. Wenn dies nicht der Fall ist, gibt das Gericht der Klage statt. Für eine Beurteilung, ob ein Rechtsstreit missbräuchlich ist, trägt dieses Kriterium nichts bei.

- Auch das in Nr. 2 festgelegte Kriterium

„ob der Kläger einen auf eine in Nummer 1 nicht genannte Weise überhöhten Streitwert zugrunde legt“

ist nicht aussagekräftig. Denn in Zivilverfahren wird der Streitwert gem. § 3 ZPO **vom Gericht** nach freiem Ermessen festgesetzt. Die von § 253 Abs. 3 Nr. 2 ZPO geforderte Angabe eines Streitwerts in einer Klageschrift oder einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist somit lediglich ein Vorschlag des Klägers, der zudem gem. § 61 Abs. 2 GKG jederzeit berichtigt werden kann.

Ein deutlich überhöhter Streitwertvorschlag könnte somit allenfalls Einschüchterungspotenzial für einen unerfahrenen und **nicht anwaltlich vertretenen Gegner** entfalten. Dies ist mit Blick auf den Anwaltszwang bei den ab einem Gegenstandswert von derzeit 5.000 EUR gem. §§ 23 Ziff. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständigen Landgerichten allerdings ausgesprochen unwahrscheinlich (und bliebe es auch dann, wenn die Streitwertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit wie derzeit geplant auf 10.000 EUR angehoben werden sollte).

Dementsprechend dürften auch hohe Streitwert-Vorschläge von Klagenden, die jederzeit von einem Gericht korrigiert werden können, nicht ausreichen, um eine Klage als missbräuchlich einstufen zu können.

- Das in Nr. 3 festgelegte Kriterium

„ob der Kläger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) parallele Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten führt“

ist ebenfalls kein eindeutiges Indiz für ein missbräuchliches Verhalten. Denn wenn massenhafte gleichgelagerte Rechtsverletzungen auftreten, kann es auch geboten sein, parallel zahlreiche Verfahren gegen derartige Rechtsverletzungen zu führen. Solange also sachlich vernünftige Gründe für ein solches Vorgehen ersichtlich sind, ist allein die Anzahl von parallel geführten Verfahren kein taugliches Kriterium für die Annahme einer missbräuchlichen Klage (vgl. dazu bereits BGHZ 149, 371 – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung, Rn. 19 f.).

- Auch das in Nr. 4 zu findende Kriterium

„ob der Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter sich vor dem beziehungsweise im Verfahren oder in parallelen Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten Mitteln der Einschüchterung, Belästigung oder Drohung bedient hat beziehungsweise bedient“

ist nicht aussagekräftig genug. Denn es entspricht der Natur einer jeden Abmahnung, dass auf den Gegner mit der Androhung eines Gerichtsverfahrens drohend eingewirkt werden soll, damit dieser sein Verhalten durch Abgabe einer mit angemessener Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung abstellt. Dies wird z.B. von § 13 Abs 1 UWG und § 97a Abs. 1 UrhG sogar ausdrücklich gefordert und in anderen Rechtsgebieten aus § 677 BGB hergeleitet und ist somit ebenfalls per se kein aussagekräftiges Indiz für einen Missbrauch.

Ein solcher könnte allenfalls dann bejaht werden, wenn der Klagende über die Geltendmachung von Ansprüchen hinausgehende Drohungen ausspricht.

Dann allerdings gerade eine nachfolgende Einleitung eines Klageverfahrens als missbräuchlich einzustufen, ist wiederum nicht naheliegend.

Denn der Große Senat für Zivilsachen beim BGH hat bereits in der Entscheidung 1/04 – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung in Rn. 21 ausgeführt, dass bei subjektiver Redlichkeit nicht rechtswidrig in ein geschütztes Rechtsgut seines Verfahrensgegners eingreift, wer ein staatliches, gesetzlich eingerichtetes und geregeltes Verfahren einleitet oder betreibt, auch wenn sein Begehren sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem anderen Teil aus dem Verfahren über dieses hinaus Nachteile erwachsen. Für die Folgen einer nur fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage haftet der ein solches Verfahren betreibende Schutzrechtsinhaber wie jeder andere Kläger oder Antragsteller außerhalb der schon im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen grundsätzlich nicht nach dem Recht der unerlaubten Handlung, da der Schutz des Prozessgegners regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet wird.

Diese Grundsätze sollten deshalb auch weiterhin gelten.

- Das in Nr. 5 geregelte Kriterium

„ob der Kläger in der Absicht der Prozessverschleppung handelt“

dürfte für vor deutschen Gerichten geführte Klageverfahren, die in den hier relevanten Bereichen von den mit Spezialzuständigkeiten versehenen Spruchkörpern erfahrungsgemäß regelmäßig effizient geführt werden, nicht relevant sein.

- Somit bleibt noch das in Nr. 6 geregelte Kriterium

„ob der Kläger das Verfahren auf eine nicht in den Nummern 1 bis 5 genannte Weise missbräuchlich führt.“

Dieses bleibt aber rein deklaratorisch, weil eine Missbräuchlichkeit von Klagverfahren bereits auf Basis von anderen Normen (z.B. §§ 226, 826 BGB oder § 8 c UWG) gerügt werden kann.

4. Blick auf bereits in Kraft befindliche Regelungen

In § 8 c UWG werden übrigens wesentliche Kriterien einer SLAPP-Klage genannt, die in § 615 ZPO-E noch nicht adressiert sind - nämlich Fälle, in denen eine Klage zwar begründet sein dürfte, jedoch die **Art und Weise der** Prozessführung Schikanezwecken, namentlich **der Produktion von Kosten** für die beklagte Partei dient:

„Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn
1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,
2. ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn (…) anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,
(…)
5. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
6. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.“

Da die in Art. 4 Satz 1 Nr. 3 Anti-SLAPP-RL genannten Aspekte
a) die Unverhältnismäßigkeit, Überhöhtheit oder Unangemessenheit des Anspruchs oder eines Teils davon, einschließlich des überhöhten Streitwerts;
b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt werden;
c) Einschüchterung, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder der Vertreter des Klägers vor oder während des Verfahrens sowie ähnliches Verhalten des Klägers in ähnlichen oder parallelen Fällen;
d) böswillige Nutzung von Verfahrenstaktiken, wie etwa die Verzögerung von Verfahren, eine betrügerische oder missbräuchliche Wahl des Gerichtsstands oder die Einstellung von Verfahren in einem späteren Stadium des Verfahrens in böser Absicht.

ausdrücklich nur als „**Anhaltspunkte**“ für einen Missbrauch genannt werden, die diese Verhaltensweisen **„beispielsweise einschließen“**, sind diese Kriterien weder als verbindlich noch als abschließend anzusehen, so dass der deutsche Gesetzgeber diese Anhaltspunkte noch weiter spezifizieren kann, um sie für die Rechtsanwendenden handhabbar zu machen.

Hier regen wir eine Überprüfung und Anpassung der Formulierungen an.

5. **Derzeitige Formulierungen in § 615 ZPO-E würden zu Mehrbelastungen der Gerichte führen**

Solange der Gesetzgeber keine trennscharfen Kriterien aufstellt, anhand derer Zivilgerichte die Missbräuchlichkeit eines bei ihnen anhängig gemachten Gerichtsverfahrens zuverlässig und vor allem nach einem einheitlichen Maßstab beurteilen können, besteht ein erhebliches Risiko dafür, dass von Beklagten der SLAPP-Missbrauchseinwand regelmäßig auch bei bislang völlig üblichen Klagen erhoben wird und die damit befassten Gerichte sodann versuchen müssen, solche Einwände mit selbst entwickelten Maßstäben handhabbar zu machen.

Damit könnte aber der SLAPP-Einwand selbst missbräuchlich genutzt werden, um eine Durchsetzung von an sich legitimen Ansprüchen erheblich zu verzögern bzw. deutlich schwieriger zu machen. Auch darauf hatte die BRAK bereits auf S. 8 ihrer Stellungnahme 50/22 verwiesen:

„Der missbräuchliche Einwand, es handele sich bei einer Klage um eine SLAPP-Klage sollte so weit wie möglich vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Recht, der ein wichtiges rechtsstaatliches Gut darstellt, nicht auf Basis eines vagen Verdachts, es könne sich um eine SLAPP-Klage handeln, erschwert oder unmöglich gemacht wird.“

Diesem Appell möchten wir uns anschließen.

Zu Recht wird auch in der Diskussion zu Richtlinie und Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz sogar gefährlich werden kann[3]. Denn wenn dieser Ansatz weiter verfolgt wird, könnten künftig ggf. auch strategische Klagen für Freiheitsrechte oder Umweltklagen als missbräuchlich bewertet werden, da auch dort der Hauptzweck häufig nicht in der Durchsetzung von Rechten für den konkreten Kläger besteht.

6. § 618 ZPO-E enthält noch keine hinreichend abschreckenden Sanktionen

Art. 15 Anti-SLAPP-RL verlangt von den Mitgliedstaaten, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, im Falle einer missbräuchlichen Klage „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen die Partei zu verhängen, die dieses Verfahren angestrengt hat“.

In § 618 Abs. 2 ZPO-E wird geregelt, dass das erkennende Gericht in der Kostenentscheidung dem Kläger eine besondere Gebühr nach Nummer 1903 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz mit einem Gebührensatz bis zur Höhe des in dem Rechtsstreit für das Verfahren im Allgemeinen maßgeblichen Gebührensatzes auferlegen.

Eine solche Missbrauchsgebühr wäre indes deutlich zu niedrig, um wirtschaftlich potente Klagende künftig von der Einleitung missbräuchlicher SLAPP-Verfahren abzuschrecken. Wenn diese Maßnahme wirksam und abschreckend sein soll, sollten die Gerichte die Möglichkeit erhalten, deutlich höhere Missbrauchsgebühren zu verhängen.

7. Die vorgesehenen Darlegungslasten in § 618 Abs. 3 ZPO-E für Rechtsanwaltskosten liegen ungerechtfertigter Weise beim Beklagten

Darüber hinaus ist nach Artikel 14 der Richtlinie sicherzustellen, dass dem Beklagten die Kosten der Rechtsvertretung in vollem Umfang zu erstatten sind, es sei denn, diese Kosten sind überhöht.

[3] vgl. dazu *Zimmermann*, „Gute oder böse Klage?“, LTO vom 22.7.2025.

Zur Umsetzung soll nunmehr in § 618 Abs. 3 ZPO-E geregelt werden, dass dem Beklagten die Kosten seines Rechtsanwalts auch über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen hinaus zu erstatten sind, soweit diese Kosten üblich und angemessen sind. Die Darlegungslast scheint hier dem Wortlaut nach beim Beklagten zu liegen. Dies dürfte zu erheblicher Rechtsunsicherheit beim Beklagten führen, da er sich bereits im Zeitpunkt der Beauftragung Gedanken darüber machen müsste, wie er bei Klageabweisung die Üblichkeit und Angemessenheit der vereinbarten Vergütung im Kostenfestsetzungsverfahren nachweist. Muss er mangels belastbarer Erhebungen über die übliche vereinbarte Vergütung vor der Mandatierung mehrere Angebote einholen? Wie kann er sonst die Angemessenheit beweisen?

Eine Darlegungslast des Beklagten scheint der Richtlinie zu widersprechen, nach der sicherzustellen ist, dass der Kläger die dem Beklagten entstandenen Kosten in vollem Umfang trägt. Die gesamten Kosten der Rechtsvertretung sollten jedoch nicht erstattet werden, wenn diese Kosten überhöht sind, zum Beispiel, wenn unverhältnismäßige Honorare vereinbart wurden. Die Darlegungslast eines unverhältnismäßigen Honorars scheint hier also beim Kläger zu liegen.

Eine solche Regelung erscheint auch interessengerechter, da der Beklagte bei einer missbräuchlichen Klage umfassend geschützt werden und der Kläger grundsätzlich das Kostenrisiko seines Vorgehens tragen soll. Dieser sollte daher auch darlegen müssen, dass die vom Beklagten geltend gemachten Kosten überhöht sind. Ein Anhaltspunkt könnte dabei sein, dass die vom Kläger mit seinem Prozessbevollmächtigten vereinbarte Vergütung niedriger ist als die des Beklagten. Über diese Erkenntnisse verfügt der Beklagte jedoch regelmäßig nicht.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob in § 618 Abs. 3 ZPO-E die Formulierung aus der Richtlinie übernommen werden sollte, wonach dem Beklagten die Kosten seines Rechtsanwalts auch über die gesetzlichen Gebühren und Auslagen hinaus zu erstatten sind, es sei denn, diese Kosten sind überhöht.

8. § 619 ZPO-E ist inkonsequent

§ 619 ZPO-E soll Art. 15 und 19 Abs. 3 der Anti-SLAPP-RL umsetzen.

Diese verpflichten die Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung rechtskräftiger Urteile ihrer nationalen Berufungsgerichte oder der höchsten Instanz in Bezug auf Verfahren, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, in einem leicht zugänglichen und elektronischen Format.

Diese Veröffentlichung soll „im Einklang mit nationalem Recht“ erfolgen.
Nach § 619 ZPO-E haben das Berufungs-, das Revisions-, das Beschwerde- und das Rechtsbeschwerdegericht rechtskräftige Urteile und Beschlüsse elektronisch und leicht zugänglich zu veröffentlichen. Allerdings soll dies **anonymisiert oder pseudonymisiert** geschehen.

Wenn man aber die von § 618 Abs. 1 ZPO-E intendierte Prangerwirkung durch die dort vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung der erkennenden Gerichte, in der Entscheidungsformel im Rahmen der Kostenentscheidung ausdrücklich festzustellen,

> *„dass der Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten missbräuchlich geführt wurde“,*

konsequent zur Erlangung einer größtmöglichen „Information und Transparenz“ (so die Überschrift von Art. 19 Anti-SLAPP-RL) erreichen will, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, missbräuchlich handelnde Klagende in den zu veröffentlichenden Urteilen ausdrücklich als Partei zu nennen. Dies wäre in Abweichung des vom BGH in der Entscheidung IV AR (VZ) 2/16 niedergelegten Grundsatzes, dass Zivilgerichte ihre Entscheidungen, die für am Verfahren nicht beteiligten Dritte zugänglich sein sollen, in anonymisierter Form veröffentlichen, datenschutzrechtlich durch Art. 6 Abs, 1 lit c), e) und/oder f) DSGVO zulässig.

Verteiler

Deutschland

Bundeskanzleramt
Bundesrat
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Inneres im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag
Ausschuss Digitales und Staatsmodernisierung im Deutschen Bundestag
Fraktionen im Deutschen Bundestag

Die Justizministerien der Länder

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Notarverein
Bundesverband Deutscher Patentanwälte
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Bitkom e. V.
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverband Musikindustrie e.V.
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb
Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Stiftung neue Verantwortung e.V.

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung GmbH

Berliner Verlag GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion Anwaltsblatt
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Chefredakteurin MMR/ZD
Redaktion heise online
JurPC
Legal Tribune Online
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEuP“
Die Welt
Verlag C.H. Beck
Berliner Verlag GmbH